

## **Hallenordnung für die Sporthallen der Stadt Bocholt**

Die Sporthalle ist eine Stätte körperlicher Ertüchtigung und Erholung. Sie steht vornehmlich dem Schul- und Vereinssport zur Verfügung.

Zur zweckentsprechenden und schonenden Behandlung der Halle und ihrer Einrichtungen sind alle Benutzer/innen verpflichtet.

### **Benutzung**

1. Die Belegung der Halle erfolgt nach einem festgelegten Plan. Die darin angegebenen Zeiten sind unbedingt einzuhalten. Belegungszeiten, die nicht in Anspruch genommen werden, sind rechtzeitig vorher dem Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Sport der Stadt Bocholt mitzuteilen.

Jede Belegung ist in das Hallenbelegungsbuch einzutragen.

Um 22.00 Uhr ist jeder Betrieb einzustellen, spätestens 15 Minuten nachher müssen die Halle sowie die Umkleideräume verlassen sein.

2. Das Recht auf Benutzung der Halle kann von den Nutzungsberechtigten weder ganz noch zum Teil auf andere übertragen werden.
3. Die Stadt hat das Recht, die Halle aus triftigen Gründen ganz oder teilweise sowie für bestimmte Sportarten zu sperren sowie für eigene Veranstaltungen zu benutzen.
4. Abweichend vom Belegungsplan kann die Halle auf Antrag für die Durchführung von Sportveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Anträge sind rechtzeitig vorher beim Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Sport der Stadt Bocholt zu stellen.

### **Zutritt und Aufsicht**

5. Dem Schulleiter und Schulhausmeister obliegen die Aufsicht in der Halle. Sie üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Missstände, die sich anlässlich einer Veranstaltung ergeben, sind dem verantwortlichen Veranstaltungsleiter zwecks umgehender Abstellung mitzuteilen. Besondere Vorkommnisse sind direkt dem Fachbereich Jugend, Familie und Sport zu melden.
6. Ohne verantwortlichen Übungsleiter/in darf keine Gruppe die Halle betreten. Der/die Übungsleiter/in betritt die Halle als Erster und darf sie als Letzter erst verlassen, nachdem er/sie sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle sowie der benutzten Einrichtungsgegenstände überzeugt hat. Der/die Übungsleiter/in ist dafür verantwortlich, dass die Halle nach Beendigung des Sportbetriebes ordnungsgemäß verschlossen wird.

### **Verhalten in der Halle**

7. Die Spielfläche darf nur in entsprechender Sportkleidung und in Turnschuhen bzw. barfuss betreten werden. Schuhwerk mit schwarzen Gummisohlen oder Turnschuhe, die abfärben, sind nicht zugelassen.
8. Es ist nicht erlaubt, Fahrräder in der Halle oder in Nebenräumen unterzustellen.

9. Das Rauchen oder der Genuss von alkoholischen Getränken sind in der Halle und in den Nebenräumen untersagt.
10. Bei Sportveranstaltungen hat der Ausrichter für Ordnung und Sauberkeit in der Halle zu sorgen und das erforderliche Personal zu stellen.

### **Benutzung der Geräte**

11. Geräte sind durch den/die Übungsleiter/in vor ihrer Benutzung auf Brauchbarkeit und Sicherheit zu prüfen. Etwaige Schäden sind sofort dem Hausmeister oder dem Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Sport der Stadt Bocholt zu melden.
12. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Ein Verknoten der Klettertaue ist untersagt. Matten dürfen beim Transport nicht über den Boden gezogen, Bänke und Kästen müssen getragen werden. Ringe oder sonstige schwingende Geräte dürfen jeweils nur von einer Person benutzt werden.

Sämtliche benutzte Geräte müssen nach Gebrauch abgebaut und an dem dafür vorgesehenen Ort wieder abgestellt werden. Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach Benutzung tief zu stellen. Außerdem sind die Holme der Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen.

Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren. Sportgeräte dürfen außerhalb der Halle nur mit Genehmigung des Fachbereiches Jugend, Familie, Schule und Sport benutzt werden.

### **Wasch- und Duschräume**

13. Die Wasch- und Duschräume sind nur barfuss bzw. mit Badeschuhen zu betreten. Die Benutzung ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

### **Erste Hilfe**

14. Für die Erste Hilfe hat jeder/jede Übungsleiter/in selbst eine Erste-Hilfe-Tasche bei sich zu führen.

### **Haftung**

15. Die Stadt überlässt den Sportvereinen/sonstigen Nutzergruppen die Halle und die darin befindlichen Geräte. Die Benutzer sind verpflichtet, Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden.
16. Die Vereine/sonstige Nutzergruppen stellen die Stadt von Schadenersatzansprüchen ihrer Mitglieder oder Gäste frei, die bei der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte entstehen. Die Vereine/sonstigen Nutzergruppen verzichten ihrerseits, soweit rechtlich möglich, auf Schadenersatzansprüche gegen die Stadt und für den Fall ihrer Inanspruchnahme auf Schadenersatz durch Mitglieder oder Gäste auf Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Vereine/sonstige Nutzergruppen haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

17. Die Vereine/sonstigen Nutzergruppen haften für alle Schäden, die der Stadt Bocholt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zufahrtswegen entstehen.

### **Verstöße**

18. Nichtbeachtung dieser Hallenordnung kann mit Ausschluss von der Benutzung der Halle geahndet werden. Schadenersatzansprüche der Stadt als Eigentümerin bleiben darüber hinaus unberührt.

### **Ausnahme**

19. Über Ausnahmen von dieser Hallenordnung entscheidet im Einzelfall die Stadt Bocholt, Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Sport.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem heutigen Tage in Kraft.

Bocholt, 01.01.2002

Stadt Bocholt

Der Bürgermeister  
i.A.

gez.

Püttmann  
Leiter Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Sport